

**Richtlinie zur Förderung des Breitbandausbaus in
Mecklenburg-Vorpommern
(Breitbandförderrichtlinie – BrbFöRL M-V)**

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung
Vom 20. Juli 2016

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze in den Regionen, in denen ein marktgetriebener Ausbau nicht zu erwarten ist. Die vorliegende Verwaltungsvorschrift eröffnet zwei Förderwege:

- a) eine Kofinanzierung zur Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22. Oktober 2015 (nachfolgend Bundesförderrichtlinie genannt) sowie
- b) eine reine Landesförderung auf der Grundlage des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975) in Verbindung mit der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen vom 20. August 2015.

Da Förderziel und Zuwendungszweck übereinstimmen und die Förderung nach einheitlichen übergeordneten Vorgaben zu vergeben ist, bedarf es nur einer Verwaltungsvorschrift, die an geeigneter Stelle auf die jeweiligen Besonderheiten der Förderwege eingeht.

1.2 Zweck der Förderung ist es, in Mecklenburg-Vorpommern ein Next Generation Access (NGA)-Netz im Sinne der Mitteilung der Kommission „Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (ABl. C 25/1 vom 26.01.2013, S. 1) zu errichten oder auszubauen und dadurch eine flächendeckende Versorgung mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s im Download zu gewährleisten.

1.3 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift sowie unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:

- a) Rahmenregelung der Bundesregierung zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung (NGA-Rahmenregelung) vom 15. Juni 2015,

- b) Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218, 2221) geändert worden ist,
- c) Bundesförderrichtlinie nebst Anlagen,
- d) Kommunalinvestitionsförderungsgesetz,
- e) Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen,
- f) § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Wirtschaftlichkeitslückenförderung

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung und der Betrieb von NGA-Netzen durch private Telekommunikationsunternehmen. Zuwendungsfähig sind Ausgaben der Zuwendungsempfänger an private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinne von § 3 Nummer 27 des Telekommunikationsgesetzes zur Schließung einer konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücke beim Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes („Wirtschaftlichkeitslückenmodell“ im Sinne von § 3 Absatz 1 Buchstabe a der NGA-Rahmenregelung). Die Wirtschaftlichkeitslücke wird definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs. Als Betrachtungszeitraum gilt hierbei ein Zeitraum von sieben Jahren ab Inbetriebnahme. Die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke gilt als einmaliger Zuschuss für einen dauerhaften Betrieb. Eine mehrfache Zuwendung in aufeinanderfolgenden Zeiträumen für denselben Verwendungszweck ist ausgeschlossen (Grundsatz der einmaligen Förderung).

2.2 Betreibermodell

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung eines NGA-Netzes durch die Zuwendungsempfänger mit dem Zweck dieses an ein privates Telekommunikationsunternehmen zum Betrieb zu verpachten. Zuwendungsfähig sind Ausgaben der Zuwendungsempfänger für die Errichtung einer passiven Netzinfrastruktur einschließlich unbeschalteter Glasfaser („Betreibermodell“ im Sinne von § 3 Absatz 1 Buchstabe b der NGA-Rahmenregelung). Dies umfasst

- a) die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel und/oder
- b) die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Ab-

schlussrichtungen einschließlich Maßnahmen, durch die möglichst innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch bis zur Verfügbarkeit geeigneter Frequenzen ein leistungsfähiges Netz entsteht (etwa bei Glasfaseranbindung eines Mobilfunksendemastes), sofern dies durch einen Geschäftsplan objektiv nachvollzogen und in ein NGA-Gesamtprojekt eingebunden werden kann und/oder

- c) die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel)

zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur gemäß Nummer 1.2 mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard. Aktive Netzkomponenten sind nicht zuwendungsfähig. Der künftige Betreiber des Telekommunikationsnetzes muss mit Projektbeginn vertraglich feststehen. Zuwendungsfähig ist in diesen Fällen der Barwert aller Ausgaben des Netzaufbaus abzüglich des Barwerts der für die über die gesamte Dauer des Pachtvertrags erlösten Einnahmen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise, Ämter und amtsfreie Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern. Zweckverbände können Zuwendungsempfänger sein, soweit ihre Mitglieder ausschließlich Gemeinden, Ämter oder Landkreise sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1.1** Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn und soweit ein Markterkundungsverfahren gemäß § 4 NGA-Rahmenregelung ergeben hat, dass ein marktgetriebener Ausbau im Projekt nicht zu erwarten ist. Die Förderung soll zu einer wesentlichen Verbesserung der aktuellen Breitbandversorgung in der gesamten Gebietskörperschaft führen. Dabei sind für alle Haushalte im Projektgebiet zuverlässig Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s im Download zu gewährleisten, wobei erhebliche neue Investitionen im Projektgebiet zu tätigen sind. Die Downloadrate muss sich im Rahmen der Fördermaßnahme mindestens verdoppeln, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss.

Soweit im Einzelfall dieser Ausbaugrad aus technischen Gründen nicht sinnvoll erreichbar ist, kann in Anlehnung an die Förderpraxis des Bundes in einem Zwischenschritt auf der Grundlage einer NGA-Netzdetailplanung auch ein Ausbaugrad von mindestens 85 Prozent der Haushalte im Projektgebiet mit zuverlässigen Bandbreiten von 50 Mbit/s im Download noch als fördergerecht angesehen werden, wenn erhebliche neue Investitionen getätigt werden. Für die Berechnung der Fördersumme werden nur die mit 50 Mbit/s versorgten Gebiete

berücksichtigt, während der Anteil abgezogen wird, der dem nicht mit 50 Mbit/s versorgten Haushalten entspricht.

4.1.2 Die Zuwendungsempfänger haben vor Beantragung von Fördermitteln für Fördergegenstände nach den Nummern 2.1 und 2.2 entsprechend § 4 der NGA-Rahmenregelung ein Markterkundungsverfahren durchzuführen und für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen auf dem Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de einzustellen sowie das Ergebnis auf diesem Portal zu veröffentlichen. Es soll hierbei eine Beratung und Begleitung durch das Breitbandkompetenzzentrum des Landes erfolgen.

4.1.3 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, bei der Antragsstellung zu prüfen und zu erklären, ob und inwieweit für das Projekt weitere Fördermittel durch sie, Begünstigte oder Dritte in Frage kommen und beantragt worden sind. Damit ist ein vollständiger Finanzierungsplan vorzulegen.

4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Bei einer Förderung im Bereich Breitbandausbau gemäß § 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes müssen

- a) die Gemeinden des Projektgebietes außerhalb der Stadt-Umland-Räume im Sinne von § 16a des Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern liegen und
- b) die Gemeinden innerhalb des Projektgebietes finanzschwach sein; finanzschwach in diesem Sinne sind Gemeinden, bei denen der Durchschnitt der Steuerkraftmesszahlen der Jahre 2011 bis 2013 525 Euro pro Einwohner nicht überschreitet; in Ausnahmefällen, in denen aufgrund von Versorgungslücken die Wirtschaftlichkeit eines Projektes gefährdet ist, können zur Abrundung des Projektgebietes auch einzelne Gemeinden berücksichtigt werden, deren Steuerkraft oberhalb dieses Durchschnitts liegt, jedoch nicht abundant ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Das Land gewährt als Kofinanzierung für durch den Bund beschiedene Projekte nach der Bundesförderrichtlinie Zuwendungen. Sie betragen bis zu 40 Prozent der nach den Nummern 2.1 oder 2.2 durch den Bund anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Kofinanzierung des Landes ist auf die sich aus dem maximalen Bundesförderbetrag von 15 Mio. EUR errechnenden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben begrenzt.

Der Kofinanzierungsanteil des Landes richtet sich nach der im Zuwendungsbescheid des Bundes festgesetzten Förderquote für den Förderbetrag des Bundes bis zu 10 Mio. EUR. Der Kofinanzierungsanteil des Landes beträgt

1. 40 Prozent bei einer Förderquote des Bundes in Höhe von 50 Prozent,
2. 30 Prozent bei einer Förderquote des Bundes in Höhe von 60 Prozent,
3. 20 Prozent bei einer Förderquote des Bundes in Höhe von 70 Prozent.

Soweit Antragssteller von der Ausnahmeregelung in Nummer 6.4 dritter Punkt der Bundesförderrichtlinie Gebrauch machen, erhöht sich die Förderquote des Landes dadurch nicht.

Der kommunale Eigenanteil beträgt mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

- 5.3** Das Land gewährt für Projekte nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Zuwendungen in Höhe von bis zu 90 Prozent der nach den Nummern 2.1 oder 2.2 zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.2 gegeben sind.

In diesem Fall ist die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke auf die Höhe der Ausgaben für Investitionen begrenzt. Diese Projekte dürfen nicht aus anderen Förderprogrammen des Bundes oder der Europäischen Union gefördert werden.

Der kommunale Eigenanteil beträgt mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

- 5.4** Zuwendungen von weniger als 100 000 Euro werden nicht gewährt.
- 5.5** Beratungsleistungen zur Planung eines Antrages oder zur Antragstellung selbst werden nicht gefördert. Den Zuwendungsempfängern steht zur fachlichen Begleitung der Antragstellung das Breitbandkompetenzzentrum Mecklenburg-Vorpommern beim Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern unentgeltlich zur Verfügung.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1** Die nach den Nummern 2.1 und 2.2 geförderte Breitbandinfrastruktur ist für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Bei der nach Nummer 2.2 geförderten Infrastruktur entspricht die Zweckbindungsfrist darüber hinaus der Vertragslaufzeit des Pachtvertrags, der für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren geschlossen werden muss.
- 6.2** Die Fördermittel sind effizient dahingehend einzusetzen, dass möglichst konvergente Netze entstehen. Diese sollen auch mit anderen für die Telekommunikation oder andere Versorgungszwecke geeigneten Infrastrukturen vernetzt und

genutzt werden (zum Beispiel Maßnahmen für vernetzte Mobilität oder die Anbindung von Mobilfunkmasten).

- 6.3** Die Zuwendungsempfänger haben die Leistungen, die sich aus dem Fördergegenstand nach Nummer 2 ergeben, in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben. Im Rahmen des Auswahlverfahrens sind Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit bei der Auswahl- und Vergabeentscheidung am höchsten zu gewichten.
- 6.4** Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die europäischen und nationalen Vergabebestimmungen, einschließlich des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 587), anzuwenden, sofern deren Anwendungsbereich eröffnet ist. Im Übrigen sind die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Nichtdiskriminierung gemäß dem europäischen Vergaberecht zu beachten. Die Bekanntgabe der Vergabeunterlagen sowie des Auswahlresultates muss auf dem zentralen Portal des Bundes (www.breitbandausschreibungen.de) erfolgen.

Für die gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 genannten Fördergegenstände gelten im Übrigen die §§ 5 bis 7 der NGA-Rahmenregelung.

- 6.5** Die Zuwendungsempfänger haben einen diskriminierungsfreien Zugang gemäß § 7 der NGA-Rahmenregelung zu gewährleisten.
- 6.6** Übertragen Zuwendungsempfänger einem ausführenden Netzbetreiber rechtliche Pflichten, haftet der Zuwendungsempfänger insoweit, als der ausführende Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist den entsprechenden Pflichten nicht entspricht.
- 6.7** Für den Fall, dass nach Ablauf der Zweckbindungsfrist im Falle des Zuwendungsgegenstands nach Nummer 2.1 das hierdurch geförderte Netz vom Netzbetreiber stillgelegt oder nicht mehr betrieben werden sollte, ist der Netzbetreiber zu verpflichten, den Weiterbetrieb zu marktüblichen Konditionen auszusprechen. Dabei ist auch eine Aufrüstung des Netzes möglich.
- 6.8** Im Hinblick auf den Fördergegenstand nach Nummer 2.2 haben Zuwendungsempfänger stets und über die Zweckbindungsfrist hinaus das passive Netz dauerhaft den Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dass mindestens vergleichbare Netze Dritter zur Verfügung stehen.
- 6.9** In Ergänzung zu den allgemeinen Rückforderungsgründen gilt bei dem Fördergegenstand nach Nummer 2.1 Folgendes:

Die Bewilligungsbehörde hat ausgezahlte Fördermittel anteilig zurückzufordern, wenn - im Rahmen der Prüfung nach sieben Jahren - festgestellt wird, dass sich die im Auswahl- und Vergabeverfahren zu Grunde gelegte Wirtschaftlichkeitslücke tatsächlich um mehr als 20 Prozent verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens).

rens, das dem Bewilligungsbescheid zu Grunde lag) und der zurückzufordernde Betrag größer ist als 250 000 Euro.

- 6.10** Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erreichung des Zuwendungszweckes weitere Nachweise als Auflage oder Nebenbestimmung in den Zuwendungsbescheid aufnehmen.

7 Verfahren

Von der Antragstellung bis zur Verwendungsnachweisprüfung sollen sich die Antragsteller und Zuwendungsempfänger des Breitbandkompetenzzentrums Mecklenburg-Vorpommern beim Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern unentgeltlich bedienen.

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind vor der Durchführung des Auswahl- und Vergabeverfahrens schriftlich beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin, mittels der von diesem unter der Internetadresse www.em.regierung-mv.de bereitgestellten Antragsvordrucke einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1** Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung.

- 7.2.2** Die Bewilligungsbehörde informiert die Landkreise über Förderanträge von Ämtern, amtsfreien Gemeinden und Zweckverbänden aus deren Zuständigkeitsbereich. Spricht sich der Landkreis gegen den Antrag aus, kann die Bewilligungsbehörde den Antrag aus diesem Grund ablehnen, wenn er den übergeordneten Zielen des Breitbandausbaus abträglich wäre.

- 7.2.3** Die Bewilligungsbehörde gewährt die Zuwendung auf der Grundlage eines zunächst vorläufigen Zuwendungsbescheides. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), die NGA-Rahmenregelung sowie diese Verwaltungsvorschrift werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Bei Zuwendungen nach Nummer 1.1 Buchstabe a ist der vorläufige Zuwendungsbescheid des Bundes Antragsgegenstand und dem Antrag beizufügen. Er wird Bestandteil des vorläufigen Zuwendungsbescheides des Landes. Als Grundlage für die Entscheidung über die endgültige Bewilligung hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde das Auswahlresultat spätestens nach drei Monaten nach Beendigung des Auswahlverfahrens bzw. nach Nummer 1.1 Buchstabe a nach Erhalt des endgültigen Zuwendungsbescheides des Bundes und vor Erteilung des Zuschlags mitzuteilen. Im Fall der Nummer 2.2 kann die endgültige Bewilligung erst erfolgen, wenn der Betrieb der zu errichtenden passiven Infrastruktur durch einen privatwirtschaftlichen Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze gesichert ist. Der Zuschlag darf erst nach Zugang des endgültigen Bewilligungsbescheides erteilt werden.

7.3 Auszahlungsverfahren

7.3.1 Verfahren nach der Bundesförderrichtlinie

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides des Bundes nach den im Bescheid festgelegten Meilensteinen und den entsprechenden Nachweisen. Die Bestätigung der Mittelbereitstellung durch den Bund einschließlich der beim Bund eingereichten Nachweise sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Erst mit Bejahung der Auszahlungsvoraussetzungen seitens des Bundes gelten die Auszahlungsvoraussetzungen als gegeben. Sodann dürfen Mittelanforderungen nur zeitgleich mit dem jeweiligen Abruf von Fördermitteln beim Bund erfolgen.

7.3.2 Verfahren nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Verwendung bereits gezahlter Teilbeträge ist in summarischer Form nachzuweisen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Besonderheiten im Verfahren nach der Bundesförderrichtlinie

Um Doppelprüfungen des Verwendungsnachweises zu vermeiden, wird die Bewilligungsbehörde auf die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung des Bundes zurückgreifen.

7.4.2 Prüfrechte

Die geförderten Vorhaben können durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern und das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung geprüft werden. Sie sind berechtigt, Bücher, Belege, Projektdokumentationen, Informationen zu Breitbandinfrastrukturelementen und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in der Förderrichtli-

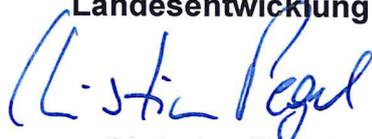
nie Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 21. Juli 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Schwerin, den 20.07. 2016

**Der Minister für Energie, Infrastruktur und
Landesentwicklung**



Christian Pegel